

# „Prüfungstourismus?!“

PRÜFUNGEN AUF ANDEREN HOCHSCHULEN ABLEGEN - DARF ICH DAS?

HTU AKTUELL



FÜR DAS REFERAT FÜR  
BILDUNGSPOLITIK  
DER HTU GRAZ  
PATRIK BUCHHAUS

In letzter Zeit erreichen uns immer öfter Anfragen zum Thema „Ich möchte Prüfung XY an einer anderen Uni machen, darf ich das und muss mir das angerechnet werden?“

Die Antwort auf diese Frage ist ganz einfach: Jein, kommt drauf an.

§ 78 UG sagt, dass gleichwertige Prüfungen anzuerkennen sind, unzulässig abgelegte aber nicht. Das Ablegen von Prüfungen für sein Studium auf anderen österreichischen Hochschulen ist unzulässig.

Hierfür gibt es allerdings zwei Ausnahmen (§ 63 (9) UG):

- Wenn es das Curriculum oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums dies vorsieht
- Wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist.

Das bedeutet im Klartext, dass aktuell Prüfungen von anderen Unis, wenn sie nicht im Rahmen eines gemeinsamen Curriculums abgelegt werden, nur angerechnet werden dürfen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin dies mit Vorausbescheid genehmigt. Das wiederum darf nur passieren, wenn die Ablegung der Prüfung an der eigenen Uni nicht möglich ist. Nicht von diesem „Anti-Prüfungstourismus-Paragrafen“ betroffen sind Prüfungen an der eigenen Universität – hier können Studiendekan\_innen beliebig andere Prüfungen anerkennen/anrechnen. Auch führen Studienpläne häufig Äquivalenz- und Anerkennungslisten – auch diese gelten natürlich. Auch bei Studienplänen die LVen anderer Unis aufführen, ohne dass es sich um ein gemeinsames Studium handelt, ist natürlich davon auszugehen, dass die Ablegung an der fremden Universität zulässig ist.

Die Gesetzgebung ist etwas eigenartig – das haben wir auch in einer Stellungnahme ans Ministerium festgehalten: Einerseits wird böser „Prüfungstourismus“ untersagt, andererseits sind natürlich ein Wechsel des Studiums und Studienstandortes weiter legitim; in den Erläuterungen zum Gesetz steht daher als Beispiel: „Eine Studienanfängerin oder ein Studienanfänger wurde erstmalig zu einem Studium zu-

gelassen. Sie oder er kann einen Antrag auf Anerkennung von bereits absolvierten Prüfungen gemäß § 78 stellen. Die weiteren im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind grundsätzlich an der Universität der Zulassung zu absolvieren, können jedoch NUR in den Fällen des § 63 Abs. 9 an einer anderen als der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Zulassung abgelegt werden.“

Es kommt also wirklich auf die spezifische Situation an, ob eine Anerkennung (ein und derselben Prüfung der einen Uni für eine an der anderen) erlaubt ist: Wenn die Motivation dahinter ist, eine unliebsame, schwierige, oder schon mehrmals negativ abgelegte Prüfung, die an der TU Graz angeboten wird, an einer anderen Uni zu machen, so ist das, nach Intention des Gesetzgebers, eindeutig nicht erlaubt.

Zum Abschluss zwei gute Nachrichten: Habt ihr – am besten schriftlich – die Zusage eines\_einer Studiendekans\_in, dass euch eine Prüfung angerechnet wird, beziehungsweise führt der\_die Studiendekan\_in die Anerkennung durch, so ist davon auszugehen, dass dies gilt – selbst wenn der\_die Studiendekan\_in damit eigentlich das UG nicht einhält. Außerdem sind Prüfungen, die im Ausland abgelegt worden sind, sofern gleichwertig, jedenfalls anzuerkennen.

## Referat für Bildungspolitik

Das bildungspolitische Referat kümmert sich in erster Linie um die Begutachtung studienrelevanter Gesetzesentwürfe bzw. um die Unterstützung von Studienrichtungsvertretungen bei rechtlichen Fragen (z.B. für die Erstellung von Studienplänen).

Kontakt: [biopol@htu.tuaraz.at](mailto:biopol@htu.tuaraz.at)

<https://htu.tuaraz.at/referate/biopol>